



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 122 / 2017 vom 17. Februar 2017

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Ordnung zur Aufhebung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Erneuerbare Energien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 19. Januar 2017**
- S. 3 Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung für weiterbildende Zertifikatsstudien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (RPSO-Zertifikatsstudien)**
- S. 15 Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 20 Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 24 Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 31 Anlage zur Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Science)**
- S. 33 Personalveränderungen an der HAW Hamburg**

**Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung für weiterbildende Zertifikatsstudien
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(RPSO-Zertifikatsstudien)**

Vom 19. Januar 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. Januar 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die vom Hochschulsenat am 15. Dezember 2016 beschlossene Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung für weiterbildende Zertifikatsstudien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (RPSO-Zertifikatsstudien) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung regelt den Rahmen und die allgemeine Struktur sowie das Prüfungsverfahren für weiterbildende Studien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, für die die Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen ist (Zertifikatsstudium).

(2) Besondere Bestimmungen für die einzelnen weiterbildenden Zertifikatsstudien werden in spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen in Verbindung mit dieser Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

(3) Die Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung für weiterbildende Zertifikatsstudien gilt auch für Einzelmodule aus Studiengängen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, sofern diese im Rahmen von weiterbildenden Zertifikatsstudien stattfinden.

(4) Weiterbildende Zertifikatsstudien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg können auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführt werden.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen.

(2) Zugangsvoraussetzung ist die für eine Teilnahme erforderliche Eignung, die durch berufspraktische Tätigkeit oder auf eine andere Weise erworben sein kann.

(3) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg bescheinigt ein erfolgreiches weiterbildendes Zertifikatsstudium durch ein Hochschulzertifikat. Ein weiterbildendes Zertifikatsstudium führt jedoch nicht zu einem akademischen Grad.

§ 3 Aufbau des Zertifikatsstudiums

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut und besteht aus einem oder mehreren Modulen, die jeweils fünf Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) umfassen sollen.

(2) Die spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen regeln die Inhalte und die Anzahl der Module in den weiterbildenden Zertifikatsstudien. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene kompetenzorientierte Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und regelmäßig mit höchstens einer Modulprüfung abschließt, für die Leistungspunkte vergeben werden. Die Beschreibungen der einzelnen Module erfolgen in den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Alle Pflichtmodule sind von den Zertifikatsstudierenden zu belegen.

(3) Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Zertifikatsstudierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen oder der Spezialisierung.

(4) Sofern Zusatzmodule angeboten werden, können diese von den Zertifikatsstudierenden belegt werden. Sie enthalten ein fakultatives Lehrangebot und dienen der Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots.

(5) Die Klassifizierung als Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul oder Zusatzmodul erfolgt in den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen.

(6) Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Dies ist in der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung kenntlich zu machen.

(7) Der Arbeitsumfang der Zertifikatsstudierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten, auch als Kreditpunkte oder Creditpoints (abgekürzt mit CP) bezeichnet, ausgewiesen. Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem Leistungspunkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen.

(8) Die einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte erwerben die Zertifikatsstudierenden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erfüllt und die Modulprüfung bestanden haben.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten innerhalb der Module sind insbesondere:

A. Lehrvortrag/

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.

B. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen studierendenzentrierten Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

C. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Zertifikatsstudierenden ergänzt wird.

D. Übung

Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Zertifikatsstudierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.

E. Praktikum, Labor, Praxisgruppe, (Praxis-)Kolloquium, zum Beispiel:

a) Entwurfsübung

Die Entwurfsübung ist eine fächerübergreifende Arbeit und dient dem Einüben fachübergreifender und selbständigen Bearbeitens umfangreicher Ingenieur-, Natur-, Sozial- bzw. Gesundheitswissenschaftlicher oder Informatikaufgaben. Dabei sollen die wesentlichen Ergebnisse in fachüblicher Darstellung ausgearbeitet werden.

b) Konstruktions- und Planungsarbeit

Die Konstruktions- und Planungsarbeit ist eine Veranstaltung, in der Konstruktionen und Planungen mit fachlichem Bezug zu den Studieninhalten ausgeführt werden sollen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in Form einer schriftlichen Darstellung auszuarbeiten.

c) Laborpraktikum oder Laborübung

Das Laborpraktikum oder die Laborübung ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Zertifikatsstudierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres Könnens durchzuführen haben. Im Laborpraktikum sollen die Zertifikatsstudierenden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen des jeweiligen wissenschaftlichen Schwerpunktes praktische Kompetenzen erlernen. Sie sollen dabei Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit fachpraktischen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen und bewerten lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen. Dabei sind die Praktikumsergebnisse zu protokollieren, auszuwerten und zu interpretieren

F. Projekt

Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung mit entsprechenden Aufgabenstellungen und übergeordneten Zielsetzungen. Die Zertifikatsstudierenden gestalten ihre Projektanteile kooperativ und eigenverantwortlich unter Moderation der Lehrenden und üben sich in Literaturrecherche, Argumentation und Präsentation oder praktischen Tätigkeiten.

G. Kleingruppenprojekt

Das Kleinprojekt ist ein Projekt für eine kleinere Anzahl von Zertifikatsstudierenden.

H. E-Learning

E-Learning-Einheiten sind IT-basierte, strukturierte und interaktive Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle.

I. Exkursion

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in geeigneten Unternehmen oder Institutionen des entsprechenden Berufsfeldes durchgeführt wird. Die Anforderungen an eine Exkursion werden in den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

(2) In den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten festgelegt und geregelt werden.

(3) Das weiterbildende Zertifikatsstudium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

(4) Ob eine Anwesenheitspflicht besteht, setzen die Zertifikatsstudienleiterin bzw. der Zertifikatsstudienleiter oder die Lehrenden rechtzeitig verbindlich mit Veranstaltungsbeginn fest. Sie oder er bestimmt dabei den Umfang der Teilnahme, der zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht notwendig ist. Fehlende Zeiten können nach Absprache mit der oder dem Lehrenden nachgeholt werden, wenn für das Fehlen berechtigte Gründe nachgewiesen werden und keine organisatorischen Gründe der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg entgegenstehen. § 10 und 11 (Nachteilsausgleich) gelten entsprechend.

(5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Näheres regeln die spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben soll für jede Fakultät der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ein Prüfungsausschuss für Zertifikatsstudien gebildet werden. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied aus dem Kreis der Studierenden in den weiterbildenden Masterstudiengängen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der nicht studentischen Mitglieder zwei Jahre. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Zertifikatsstudienleiterin oder der Zertifikatsstudienleiter und eine Studierende oder ein Studierender des weiterbildenden Zertifikatsstudiums mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise der Professoren angehören.

(4) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses und seiner Stellvertretung wählt der Fakultätsrat ein Ersatzmitglied und dessen Stellvertretung für die verbleibende Amtszeit.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Studienleitung für das weiterbildende Zertifikatsstudium durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass alle nötigen Bestandteile des weiterbildenden Zertifikatsstudiums innerhalb der vorgesehenen Studiendauer erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des weiterbildenden Zertifikatsstudiums und der Prüfungs- und Studienordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Die Mitglieder sowie weitere Personen gemäß Absatz 2 sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Zertifikatsstudierender zusammenhängenden Vorgänge und

Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Kenntnisnahme über die Pflicht zur Verschwiegenheit wird schriftlich bestätigt.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres professorales Mitglied anwesend sind. Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können und welche einzelnen Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden können. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihr oder ihm übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen.

(11) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme an Prüfungen festzulegen. Er setzt dann die Prüfungstermine, die maßgeblichen Fristen und die Art der Anmeldung für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei Nichtanmeldung kann die Prüfung nicht angetreten werden.

(12) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 7 Prüfende

(1) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an dieser Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren dieser Hochschule sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihrem Lehrgebiet dargebotenen Lehrstoff prüfungsberechtigt.

(3) Für die Bewertung der Abschlussarbeit können als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer auch professorale Mitglieder anderer Fakultäten an dieser oder anderer Hochschulen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Lehraufgaben bestellt werden. Ebenfalls bestellt werden können Lehrbeauftragte und Personen außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere aus der Industrie, wenn diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Nachweis der Qualifikation ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 8 Modulprüfungen, Prüfungsarten und -formen

(1) Eine Modulprüfung dient der Feststellung der von den Zertifikatstudierenden erworbenen Kompetenzen. Es stehen folgende Prüfungsarten zur Verfügung:

1. Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden bewertet und nach § 14 benotet.

2. Studienleistungen

Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

3. Prüfungsvorleistungen

Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, die einer bestimmten Modulprüfung in der Weise zugeordnet ist, dass die Modulprüfung erst dann erbracht werden kann, wenn zuvor die Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegt worden ist.

(2) Soweit die spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Bestimmungen treffen, setzt die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die formalen

Prüfungsbedingungen, insbesondere Zeitdauer sowie Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel, fest. Stehen mehrere Prüfungsformen zur Wahl, bestimmt die oder der Prüfende die jeweilige Prüfungsform zu Veranstaltungsbeginn.

(3) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen werden insbesondere in folgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur (kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Zertifikatsstudierenden ohne Hilfsmittel bzw. nur unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren überwiegend oder ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nicht zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung und ergänzendes Prüfungsgespräch (kontrollierbare Form der Leistung) siehe § 9.

3. Referat (kontrollierbare Form der Leistung)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse unter Angabe der benutzten Quellen zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

4. Hausarbeit (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung eines gestellten Themas.

5. Thesenpapier (kontrollierbare Form der Prüfungsleistung)

Ein Thesenpapier ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der problemanalysierende und/oder -lösende Thesen vorgestellt werden. In einer Diskussion von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Dauer müssen diese Thesen vertreten werden.

6. Fallstudie (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Die Fallstudie ist eine schriftliche Ausarbeitung über eine Problemsituation mit der Ableitung einer begründeten Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Fallstudie kann mit einer Präsentation der Ergebnisse abschließen.

7. Projektleistung (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, in der Dokumentation und Präsentation des Projektverlaufs sowie der Projektergebnisse.

8. Praktische Prüfung (kontrollierbare Form der Leistung)

In der praktischen Prüfung müssen die Zertifikatsstudierenden unter Laborbedingungen oder in realen Anwendungssituationen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Sie dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Praktische Übungen können durch ein Prüfungsgespräch über die Handlungsbegründungen ergänzt werden.

9. Portfolio oder E-Portfolio (kontrollierbare Form der Leistung)

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Zertifikatsstudierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Zertifikatsstudierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(4) In den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Prüfungsarten festgelegt und geregelt werden.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen zu über 50% in kontrollierbarer Form erbracht werden.

(6) Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren dürfen maximal 50% einer Leistung ausmachen.

(7) Prüfungen können auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies in der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen ist.

§ 9 Mündliche Prüfungen und ergänzende Prüfungsgespräche

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Zertifikatsstudierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt bei jedem einzelnen Prüfling mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu maximal drei Zertifikatsstudierenden durchgeführt werden.

(3) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Zertifikatsstudierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 7 Absatz 2 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und den Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Studierende des weiterbildenden Zertifikatsstudiums als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen. Die Zulassung als Zuhörerin und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Mitsprachen oder sonstige Aufzeichnungen sind nicht erlaubt. Auf Antrag des Prüflings werden keine Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen.

§ 10 Nachteilsausgleich für Zertifikatsstudierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender im weiterbildenden Zertifikatsstudium glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Zertifikatsstudierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 11 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten, die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit und die besonderen Bedürfnisse von Zertifikatsstudierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den in den weiterbildenden Zertifikatsstudien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz

gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen anzurechnen, wenn sie jenen gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Zertifikatsstudiengangs erforderlich sind. Eine Anrechnung von mehr als der Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige hochschulgelenkte Praxisphasen werden angerechnet. Das gleiche gilt für Exkursionen.

(4) Bei der Anerkennung bzw. Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note ausreichend (Note 4,0) zugrunde gelegt.

(5) Eine Anerkennung bzw. Anrechnung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Zertifikatsstudierenden. Der Antrag kann grundsätzlich nur vor Erbringung der Leistung, die ersetzt werden soll, gestellt werden. Danach gestellte Anträge sind unzulässig. Die oder der Zertifikatsstudierende hat die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Eine Anerkennung, bzw. Anrechnung unter Auflagen ist zulässig. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch, welche Auflagen zu erfüllen sind. Ablehnende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu begründen.

§ 13 Ablegung der Prüfungen

(1) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(2) Haben Zertifikatsstudierende an einer Hochschule eine nach der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden, so können sie das Zertifikatsstudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nicht in dem gleichen Zertifikatsstudium fortsetzen. Sie können das Zertifikatsstudium auch in einem anderen Zertifikatsstudium nicht fortsetzen, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestandenen Prüfung auch in diesem Zertifikatsstudium durch die spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung verbindlich vorgeschrieben sind. Satz 2 gilt nicht für Wahlpflichtprüfungen.

(3) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als nicht erbracht, wenn die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung nicht erfolgreich abgelegt wurde. Ist einer Prüfungs-, Prüfungsvor- oder Studienleistung eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht zugeordnet, so gilt die Leistung nur dann als erbracht, wenn die Zertifikatsstudierenden die für die Lehrveranstaltung festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt haben. Anderenfalls wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung mit der Note 5,0, die Prüfungsvor- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 14 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Zertifikatsstudierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einzelner Studierender anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten von 1,0 bis 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung in mehrere Teilleistungen aufgeteilt, z.B. weil mehrere Prüfungsformen eingesetzt werden, muss rechtzeitig vor Beginn der ersten Teilleistung ein einheitlicher

Bewertungsmaßstab festgesetzt werden. Eine Prüfungsleistung kann auch in der Weise aufgeteilt werden, dass jede einzelne Teilleistung bestanden sein muss, damit die Prüfungsleistung bestanden ist. Die Gewichtungsanteile der einzelnen Teilleistungen sind unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung und der Qualifikationsziele des Moduls festzulegen. Im Zweifel sind gleiche Gewichtungsanteile zugrunde zu legen: Bei einer Durchschnittsnote, die nicht Absatz 2 entspricht, wird die nächst bessere Note gewertet.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(5) Die Bewertung von Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen soll vier Wochen, bei Abschlussarbeiten acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten. Die Ergebnisse sind unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch zu begründen.

(6) Die Zertifikatsstudierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Zusatzmodule können im Zertifikat abgebildet werden, fließen aber nicht in einen Notendurchschnitt ein

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Versucht die oder der Zertifikatsstudierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, insbesondere durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit mangelhaft (5,0) bewertet und benotet. Unternimmt die oder der Zertifikatsstudierende bei einer in kontrollierter Form erbrachten Prüfungsleistung den Täuschungsversuch, fertigt die oder der Aufsichtführende über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Zertifikatsstudierende wird nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Zertifikatsstudierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Leisten Zertifikatsstudierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gilt der Absatz 1 für ihre Prüfung entsprechend.

(3) Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(4) Eine Zertifikatsstudierende oder ein Zertifikatsstudierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die oder der Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Zertifikatsstudierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Zertifikatsstudierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder in den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen verbindliche Fristen für die Erbringung von Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen für die Zertifikatsstudierenden festgelegt oder ist eine Zertifikatsstudierende oder ein Zertifikatsstudierender rechtsverbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält sie oder er eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Zertifikatsstudierende hat die Frist ohne Verschulden versäumt. Der Prüfungsausschuss kann, sofern dies die jeweilige Prüfungsart zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, angemessen verlängern. Die oder der Zertifikatsstudierende muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen.

(6) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 teilt der Prüfungsausschuss der oder dem Zertifikatsstudierenden unverzüglich schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen.

§ 16 Unterbrechung

- (1) Die Zertifikatsstudierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Nach Beendigung einer Prüfung können Unterbrechungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Zertifikatsstudierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Zertifikatsstudierende erkrankt ist. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Unterbricht eine Zertifikatsstudierende oder ein Zertifikatsstudierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und benotet.
- (2) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 teilt der Prüfungsausschuss der oder dem Zertifikatsstudierenden unverzüglich schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat eine Zertifikatsstudierende oder ein Zertifikatsstudierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Hochschulzertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Hochschulzertifikat und die weiteren unrichtigen Dokumente sind einzuziehen.
- (2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Hochschulzertifikats, ausgeschlossen.

§ 18 Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden weiterbildenden Zertifikatsstudium zugelassen worden ist und die übrigen Modulprüfungen gemäß den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen bestanden hat oder aller Voraussicht nach rechtzeitig bestehen wird.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 beizufügen.
- (3) Die Zulassung zur Abschlussarbeit wird versagt, wenn
- die Voraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
 - die Abschlussprüfung in demselben weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

§ 19 Abschlussarbeit

- (1) Ein weiterbildendes Zertifikatsstudium kann gemäß der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung eine Abschlussarbeit als Teil eines Abschlussmoduls vorsehen. In der Abschlussarbeit sollen die Zertifikatsstudierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Arbeit setzt die erfolgreiche Ablegung einer in der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Anzahl von erfolgreich erbrachten Modulen bzw. Leistungspunkten voraus. Die Zertifikatsstudierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(3) Die Arbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüferin oder bestellten Prüfer dieser Ordnung betreut werden. Die Zertifikatsstudierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungsdauer ist in den spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Arbeit ist schriftlich in zwei Exemplaren (jeweils eine Ausfertigung für die Prüfenden) und in elektronischer Form bei dem Prüfungsausschuss oder einer von diesem angegebenen Stelle abzugeben oder per Post zu übersenden, bei Übersendung per Post gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Zertifikatsstudierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern. Der geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Zertifikatsstudierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Zertifikatsstudierende erkrankt ist. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers einzuholen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Verlängerungsmöglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen. Nur wenn der wichtige Grund länger als die mögliche Verlängerung andauert, kann die Prüfung aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Das Thema kann an die Zertifikatsstudierende oder den Zertifikatsstudierenden nicht erneut vergeben werden, es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema vergeben.

(6) Zusammen mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 14 Absatz 1) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Arbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin bzw. von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden nach § 7 Abs. 2 benannt werden. Für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer kann auch eine Person nach § 7 Absatz 3 dieser Ordnung bestellt werden. Jede bzw. jeder Prüfende führt eine Einzelbewertung und -benotung durch, über die ein schriftliches Gutachten anzufertigen ist. Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

(8) Die Arbeit wird von der Fakultät mit Zustimmung der oder des Zertifikatsstudierenden und der oder des betreuenden Prüfenden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt nach der Bewertung der Arbeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Soweit die Arbeit zusammen mit einem Unternehmen oder einer sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtung erstellt worden ist, bedarf es auch deren Zustimmung, die die oder der Zertifikatsstudierende schriftlich beizubringen hat.

§ 20 Wiederholung von Leistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung darf frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses ermöglicht werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos

ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Regelung des Absatzes 2 gilt für nicht bestandene Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen entsprechend.

(3) Trifft die oder der Zertifikatsstudierende eine andere Bestimmung für das Wahlpflichtmodul, erhöht sich dadurch die zulässige Höchstzahl von drei Prüfungsversuchen nach Absatz 2 nicht. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Fachs oder Wahlpflichtmoduls angerechnet. Prüfungsvorleistungen müssen im Falle eines Wechsels des Wahlpflichtmoduls neu erbracht werden. Sie können nur bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Sofern eine in schriftlicher Form zu erbringende Prüfungsleistung im letzten Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann die oder der Zertifikatsstudierende eine mündliche Ergänzungsprüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragen. Mit der mündlichen Ergänzungsprüfung wird festgestellt, ob die schriftliche Leistung noch mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet werden kann. Eine bessere Bewertung ist ausgeschlossen. Prüferin bzw. Prüfer sind die Prüfenden der schriftlichen Leistung. Die Dauer der mündlichen Überprüfung beträgt zwischen 20 und 30 Minuten. Die Regelungen der mündlichen Prüfung und des ergänzenden Prüfungsgesprächs (§ 9) gelten entsprechend. Bei der Abschlussarbeit besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht.

(6) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen bei der Zählung der Absätze 2 und 4 mit berücksichtigt, soweit es sich um gleiche Prüfungsgegenstände im Rahmen eines weiterbildenden Zertifikatsstudiums handelt.

§ 21 Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt,
2. je eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studierende oder ein Studierender der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre, studentische Vertreter für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bestimmte Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Widerspruchsausschusses vor und leitet sie. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie oder er kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(4) Der Widerspruchsausschuss hat die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anzuhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verändern.

§ 22 Zertifikat und Bescheinigungen

(1) Sind alle Module gemäß der spezifischen Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich bestanden, wird von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ein akademisches Weiterbildungszertifikat sowie eine standardisierte Aufstellung der absolvierten Lehrveranstaltungen und Module, der jeweils erzielten Leistungspunkte und Noten (Transcript of Records) ausgestellt.

(2) Über das erfolgreich abgeschlossene weiterbildende Zertifikatsstudium wird unverzüglich, spätestens aber nach sechs Wochen, das Hochschulzertifikat ausgestellt. Ist eine erforderliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Das Hochschulzertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(4) Hochschulzertifikat und Transcript of Records werden in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(5) Ist das weiterbildende Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag erhält die oder der Zertifikatstudierende eine standardisierte Aufstellung der absolvierten Lehrveranstaltungen und Module, der jeweils erzielten Leistungspunkte und Noten (Transcript of Records).

(6) Verlässt eine Zertifikatsstudentin oder ein Zertifikatsstudent die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erhält sie oder er auf Antrag eine standardisierte Aufstellung der absolvierten Lehrveranstaltungen und Module, der jeweils erzielten Leistungspunkte und Noten (Transcript of Records).

(7) Verlässt ein Studierender das weiterbildende Zertifikatsstudium ohne eine Prüfung abgelegt zu haben, so wird von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. In ihr sind die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module, sowie die besuchten Anteile aufgeführt.

§ 23 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens drei Monaten nach Aushändigung des Hochschulzertifikats bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden in weiterbildenden Zertifikatsstudien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 19. Januar 2016**